



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 29.07.2021, Zahl 011-2/1-2021 mit welcher pauschalierte Nebengebühren festgesetzt werden (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund des §29 Abs. 5 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, in Verbindung mit § 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, und §41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes K-GVBG, LGBl. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.13/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Nebengebührenverordnung findet Anwendung auf öffentlich-rechtliche Bedienstete sowie Gemeindevertragsbedienstete.

§ 2

Ausmaß der Nebengebühren

- (1) Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zur Nebengebührenverordnung vom 29.07.2021, Zahl 011-2/2-2021, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, angeführt.
- (2) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten der allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung der Nebengebühren

- (1) Die pauschalierten Nebengebühren mit Ausnahme jener nach Abschnitt I und Abschnitt II Punkt 3, werden mit dem Monatsbezug im Voraus ausbezahlt. Die Auszahlung der in Jahresbeträgen pauschalierten Nebengebühren erfolgt mit den Monatsbezügen in Höhe von jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Jahresbetrages.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, währenddessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft
- (2) Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20. April 1991 außer Kraft

Der Bürgermeister
DI Michael Reiner